

Simon/Funk-Baker

Deutsche Rechtssprache

Ein Studien- und Arbeitsbuch
mit Einführung in das deutsche Recht

6. Auflage

C.H.BECK · Helbing Lichtenhahn · LexisNexis



(www.bundesgerichtshof.de) und die wichtigsten Entscheidungen des BVerfG (www.bundesverfassungsgericht.de).

Auch andere wichtige juristische Informationen finden Studierende im Internet, zum einen über die allgemeinen Suchmaschinen (z. B. www.google.de), aber auch auf speziellen Seiten, beispielsweise www.jura-lotse.de, www.jura.uni-sb.de, www.unige.ch und www.ratgeberrecht.de. Die letzte Seite ist aus der Fernsehsendung „ARD-Ratgeber Recht“ hervorgegangen, die seit Jahren kurzweilige Informationen über juristische Themen für interessierte Laien vermittelt.

III. Die juristischen Methoden

Die Tätigkeit in den „klassischen“ juristischen Berufen und die Juristenausbildung bestehen zu einem wesentlichen Teil aus der Anwendung von Rechtsvorschriften auf vorgegebene Sachverhalte, die so genannten Fälle, für die eine Lösung zu finden ist. Nur in den einfachsten Fällen genügt es dabei, eine gesetzliche Bestimmung zu nennen. Meist muss diese ausgelegt werden, um eine Antwort auf die gestellte Frage zu finden.

Beispiel Verlangt der Käufer eines Fahrzeugs Nachbesserung mit der Begründung, das Fahrzeug sei mangelhaft, und wendet der Verkäufer ein, der Anspruch sei in jedem Fall verjährt, dann beantwortet § 438 BGB die Frage, innerhalb welcher Frist die Verjährung eintritt. Eine Auslegung ist nicht erforderlich. Aber schon die Klärung der Frage, ob eine bestimmte Eigenschaft eines Fahrzeugs einen Mangel darstellt oder nicht, verlangt die vorherige Auslegung des Begriffs „Mangel“.

1. Arten der Auslegung

In der Rechtslehre unterscheidet man traditionell vier Arten der Auslegung. Die erste, die **wörtliche** Auslegung, die nach dem Wortsinn des Gesetzesbegriffes fragt, ist im Grunde keine juristische Methode, sondern eine Anwendung von Erkenntnissen der Sprachwissenschaft. Demgegenüber fragt die **systematische** Auslegung nach der Stellung der auszulegenden Vorschrift im Gesetz und in der Rechtsordnung überhaupt und entnimmt daraus Argumente. Die **historische** Auslegung ermittelt aus den Gesetzesmaterialien (der Begründung des Gesetzesentwurfes, den Debatten im Parlament und der Beratung in seinen Ausschüssen sowie den Ergebnissen parlamentarischer Anhörungen), wie der Gesetzgeber eine Bestimmung verstanden hat; auch daraus ergeben sich Anwendungshilfen.

Die **teleologische** Auslegung ermittelt den Sinn und Zweck eines Gesetzes und legt es so aus, dass es der Zielsetzung auch gerecht werden kann. Es ist klar, dass die Auslegung nach diesen verschiedenen Methoden auch ein verschiedenes Ergebnis haben kann.

Im Strafrecht darf die Auslegung wegen des **Analogieverbotes** (*nulla poena sine lege*) nicht über den möglichen Wortsinn hinausgehen. Die anderen Auslegungsmittel dürfen hier deshalb nur zur Einschränkung, nicht zur Erweiterung der Strafbarkeit gebraucht werden.

Beispiel Nach § 240 des Strafgesetzbuches (StGB) wird unter anderem derjenige bestraft, der mit „Gewalt“ einen anderen zu einer Handlung zwingt. Viele Gerichte haben diese Bestimmung auch auf Demonstranten angewendet, die sich auf eine Straße gesetzt und sie dadurch blockiert haben. Diese Gerichte haben das Vorgehen der Demonstranten unter den Begriff „Gewalt“ subsumiert. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Entscheidungen aufgehoben, da diese Entscheidungen die im Strafrecht zulässige Auslegung überschritten haben. Sitzen auf der Straße ist im Wortsinn keine Gewalt. Solange es im Strafgesetzbuch keine Bestimmung gibt, die das ausdrücklich für strafbar erklärt, können solche Demonstranten nicht nach § 240 StGB bestraft werden. Sie haben lediglich gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die so genannte „verfassungskonforme Auslegung“ entwickelt. Diese besagt, dass bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten einer Norm, von denen einige zu einem Widerspruch zwischen der Norm und der Verfassung führen, diejenige Auslegung zu wählen ist, die zu ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz führt. Allerdings findet diese Auslegungsmethode nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ihre Grenze dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch tritt.

Beispiel In § 112 II StPO werden die Gründe genannt, unter denen Untersuchungshaft angeordnet werden kann (Haftgründe). Dafür müssen bestimmte Tatsachen für Flucht, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr sprechen. In § 112 III StPO ist bestimmt, dass bei bestimmten Straftaten, z. B. bei Mord, Untersuchungshaft auch angeordnet werden kann, wenn kein Haftgrund besteht. Das würde wörtlich genommen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen. Deshalb legt das BVerfG § 112 III StPO verfassungskonform dahin aus, dass ein Haftgrund zwar bestehen, aber nicht durch bestimmte Tatsachen belegt sein muss, um die Untersuchungshaft zu rechtfertigen.

2. Technik der Falllösung

Die dem Richter in einem Prozess ebenso wie dem Jurastudierenden in einer Klausur vorgelegte Frage geht meist dahin, ob einer der Beteiligten gegen den anderen einen **Anspruch** hat, also – nach der Definition des § 194 Abs. 1 BGB – von ihm ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangen kann. Um diese Frage beantworten zu können, muss der Jurist feststellen, ob es einen Rechtssatz gibt, aus dem sich die gewünschte Rechtsfolge abstrakt ergibt (so genannte **Anspruchsgrundlage**). Ist dies der Fall, muss weiter untersucht werden, ob die Voraussetzungen dieses Rechtssatzes im konkreten Fall gegeben sind. Wenn nötig, muss die Vorschrift dazu ausgelegt werden.

3. Die Subsumtion

Bei der Beantwortung der Frage, ob die jeweilige Anspruchsgrundlage anwendbar ist (sog. Prüfung der Anspruchsgrundlagen), geht man üblicherweise folgendermaßen vor:

- Zunächst wird geprüft, ob ein Anspruch nach der betreffenden Anspruchsgrundlage entstanden ist.
- Sodann muss gefragt werden, ob der Anspruch erloschen ist oder ihm eine andere Einwendung oder Einrede entgegensteht. Einwendungen sind vom Gericht von Amts wegen zu beachten, Einreden nur nach Sachvortrag durch die Partei.

Der Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises entsteht durch den Abschluss des Kaufvertrages.

Dieser Anspruch kann dadurch erloschen sein, dass der Käufer bereits gezahlt hat. Es kann ihm die Einwendung entgegenstehen, dass der Kaufvertrag (z. B. wegen Wuchers) nichtig ist. Denkbare Einreden des Käufers sind z. B. die Einrede des nichterfüllten Vertrages, wenn der Verkäufer Zahlung verlangt, obwohl er selbst noch nicht geliefert hat, oder die Einrede der Verjährung der Kaufpreisforderung.

Unter die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage (sog. Tatbestandsvoraussetzungen) und die Voraussetzungen der Vorschriften, die sie ausschließen, muss jeweils subsumiert werden. Subsumtion bedeutet, dass das tatsächlich Geschehen mit den Voraussetzungen des anzuwendenden Rechtssatzes verglichen und eine Schlussfolgerung gezogen wird.

Der Sachverhalt lautet beispielsweise: „A verlangt von B Rückzahlung des Kaufpreises mit der Behauptung, er sei wegen eines Mangels vom Vertrag zurückgetreten. A behauptet einen Benzinverbrauch von 9 Litern je 100 km statt der vom Verkäufer angegebenen 6 Liter. B meint dagegen, dass es sich dabei nicht um einen Mangel des Autos handle, da seine Fahreigenschaften nicht betroffen sind. Außerdem sei der Rücktritt unwirksam, weil A das Auto am 1.3.2014 erhalten habe und erst am 2.9.2016 vom Vertrag zurückgetreten sei.“

Die Subsumtion unter die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften lautet: „Voraussetzung für einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises ist nach § 323 I BGB, dass A wirksam zurückgetreten ist, weil B seine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht hat. Das ist dann der Fall, wenn das Auto einen Mangel hat (§ 433 I 2 BGB). Eine Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (§ 434 I Nr. 2 BGB). Ein wesentlich zu hoher Benzinverbrauch ist somit ein Sachmangel, weil der Benzinverbrauch als eine für die Benutzung eines Autos wesentliche Beschaffenheit angesehen wird, auch wenn die Fahreigenschaften nicht betroffen sind. Der Rücktritt ist allerdings“